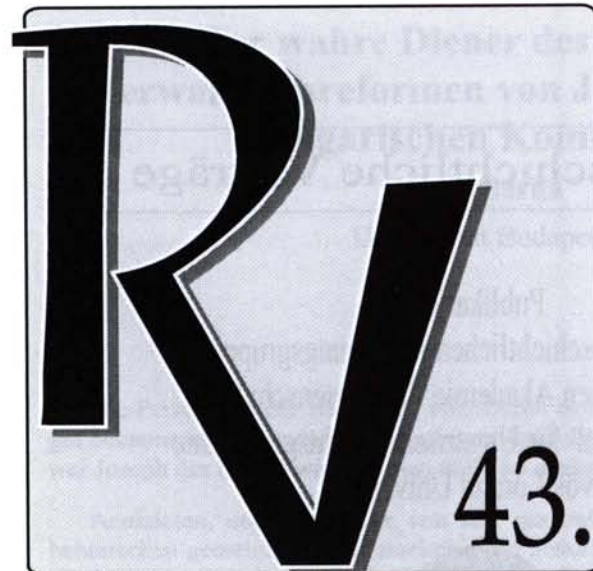


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Der wahre Diener des Staates –
Verwaltungsreformen von Joseph II. In den
ungarischen Komitaten
von

ATTILA BARNA
Budapest
2006



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Der wahre Diener des Staates –
Verwaltungsreformen von Joseph II. In den
ungarischen Komitaten
von

ATTILA BARNA
Budapest
2006

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Attila Barna 2006

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten

Attila Barna

Universität Budapest

Die Person und die Herrschaft von Joseph dem II. gilt als viel erforscht und gut bekannt, aber trotzdem schwer beurteilbare Epoche der Zeitgeschichte. Wer war Joseph der II. und wie soll man über ihn denken?

Anekdoten, und Zitate, der von ihm geschaffenen Regierungsinstrumente beherrschen gemeinhin das literarische und historische Bild. In meinen Vortrag möchte ich den kaiserlichen Willen und die elementare Gegenkraft der widerstrebenden Ungarischen Institution, das Adeligenkomitat, und deren Veränderungen in der josephinischen Zeit vorstellen.

I. Das Komitatssystem im Ungarn

Das Komitat ist die älteste und beständigste ungarische Verwaltungsinstitution. Im Laufe der Geschichte entstanden drei Komitatstypen, von denen zeitlich gesehen das Erste das königliche Komitat (comitatus) ist, das im frühen Königtum als mittlere Ebene der Gebietsverwaltung fungierte. Es war eine Verwaltungs-, Verteidigungs-, Finanzverwaltungs- und Justizeinheit mit allgemeiner sachlicher Zuständigkeit. Sie verfügte über genau festgelegte Gebietsgrenzen und eine Burg als Zentrum, außerdem war es Sitz des örtlichen Vorstehers, des Komitatsgespans (comes), der Vertreter der zentralen Macht war.¹

Aus dieser Organisation, aus dem königlichen Komitat entstand im Laufe des 13. Jahrhunderts das Adeligenkomitat. Mit Schenkung der königlichen Güter und Zerfall der Eigentumsverhältnisse eines patrimonialen Königtums verlor das königliche Komitatssystem seine Existenzgrundlage. Das an seiner Stelle entstehende Adeligenkomitat wird zum Selbstverwaltungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgan der auf dem betreffenden Gebiet lebenden

¹ Magyar Alkotmánytörténet (*Ungarische Verfassungsgeschichte*) – Hrsg.: Mezey, Barna. Verlag: Osiris Kiadó, Budapest 2003, S. 144.

begüterten Adeligen. Seine Zuständigkeiten entwickelten sich bis zum 16. Jahrhundert in vollem Umfang, als es in der Gesetzgebung, in der Durchführung der Gesetze, in der Rechtsprechung bzw. in Teilnahme an der Landespolitik über wichtige Befugnisse verfügte.² In diesen Aufgabenbereichen war das Komitat der bedeutsamste Faktor im politischen Leben und in der Verwaltung Ungarns in den 16-19. Jahrhunderten, und seine Zuständigkeit erstreckte sich auf den größten Teil des Landes und auf die überwiegende Mehrheit der Landesbevölkerung. Das Komitat war die örtliche Organisation des Adels, zugleich bedeutete es als Behörde das Organ der örtlichen Verwaltung³, das in der Durchführung aller staatlichen Aufgaben eine maßgebende Rolle spielte.

Es soll hier genügen, von diesen weiten Zuständigkeiten nur diejenigen in der Gesetzgebung hervorzuheben. Die Komitatsversammlungen (*congregatio generalis*) wählten die Abgeordneten des Ständeparlaments, übten ihnen gegenüber strenge Weisungsbefugnisse aus, d.h. die Abgeordneten hatten ein gebundenes Mandat, und die Komitate konnten sie ohne Begründung sofort abberufen. Viele Fragen der Landespolitik wurden auf diese Weise schon in den Komitaten entschieden. Auch die sanktionierten Gesetze wurden in den Generalversammlungen verkündet, und auch die praktische Durchführung wurde hier angeordnet. Die Komitate konnten in durch Gesetze nicht geregelten Sachen verbindliche örtliche Regelungen, Statute erlassen.

Das Adeligenkomitat als Schauplatz der Politik des Adels war der wichtigste Beschützer der Verfassung, der nationalen Unabhängigkeit und der Freiheitsrechte des Adels, so wurde es zum wichtigsten örtlichen Zentrum des nationalen Widerstands gegenüber der Habsburgerherrschaft.

Die dritte und zugleich letzte Periode der Komitate war die Zeit der bürgerlichen Komitate, die von 1848 bis 1950 dauerte.

II. Die Pläne von Joseph II. und die Verwaltung des Königreichs Ungarn

Die ungarischen politischen Denker des 18. Jahrhunderts betrachteten die Komitate als viele selbstständige, von einander unabhängige Provinzen, die das Land verwalten und verteidigen.⁴ Im Vorfeld ist zu den Komitaten zu sagen, dass sie häufig ohne rationale Ordnungsprinzipien und Gesichtspunkten, geschichtlich einfach gewachsen sind, mit unterschiedlichen Gebietsausmaßen und Bevölkerungszahlen, mit unlogisch ausgesteckten Grenzen, mit einer

² A.a.O., S. 147.

³ Grünwald, Béla: *A régi Magyarország 1711-1825 (Das alte Ungarn 1711-1825)*, Verlag: Osiris Kiadó, Budapest 2001, S. 294.

⁴ Grünwald, 2001, S. 295

Vielzahl von Enklaven und Exklaven, die gebietsmäßig von ihrem Komitat isoliert waren, und mit einem Beamtentum, das seine Aufgaben wegen der zunehmenden Bevölkerungszahl und der mangelnden Abgrenzung und Festlegung der entsprechenden Zuständigkeitsebenen die Aufgabenmengen kaum bewältigen konnte.⁵ Das Ständewesen hat eine moderne Verwaltung, die – in immer mehr Rollen – für alle Bürger des Staates sorgt, nicht geschaffen, es hat dies auch nicht tun können, und die Schaffung einer Solchen kann im Osten Europas der absolutistischen Einrichtung, vor allem der Herrschaft von Maria Theresia und ihrem Sohn Joseph II. zugeschrieben werden.

Joseph II. ging 1780, am Anfang seiner Herrschaft, mit großer Entschlossenheit ans Werk, um das bunte Vielvölkerreich und dessen Verwaltung im Einklang mit den modernen Prinzipien zu vereinheitlichen und zu reformieren, sie sparsamer auszugestalten und von allerlei ständischen Resten bzw. Korruption zu säubern.

„Die Simplificirung in der Behandlung aller Geschäfte, die Vermeidung alles Umtriebs, die daraus nothwendig entstehende, sehr verminderte Schreiberey, und also aller Orten daraus erfolgende Ansehnliche Ersparung des Personalis müssen ihr Hauptaugenmerk ausmachen.“, schrieb der Kaiser in seinem ersten Hirtenbrief.⁶

Der Kaiser beschäftigte sich schon als Thronfolger mit großer Sorgfalt mit der Aufstellung eines gut gebildeten Beamtentums, bzw. mit dem Kennenlernen der bereits im Dienst stehenden Beamten und mit der Feststellung ihrer Eignung und ihres Charakters. Im Rahmen seiner offiziellen Audienzen – zu denen Jedermann zugelassen war – und außerhalb dieser erwarb er eine ganze Menge persönlicher Eindrücke von den Amtsträgern. Er hielt ihre Meinungen zu gewissen Themen oder zur allgemeinen Politik in seinen Aufzeichnungen fest, akzeptierte diese, und ihre grundlegenden Charakterzüge zeichnete er häufig auch in seinem Tagebuch auf. Was aber noch wichtiger ist, zeigten sich die Wirkungen dieser unmittelbaren Erfahrungen in der Personalpolitik des Wiener Hofes, im durchgeführten Personalwechsel, in den Beförderungen oder aber in den Pensionierungen, darüber hinaus in der Aufstellung eines Qualifikationssystems für Beamte, was eine der ersten Maßnahmen des Kaisers nach seiner Thronbesteigung war.

⁵ Hajdu, Lajos: *II. József igazgatási reformjai Magyarországon (Die Verwaltungsreformen von Joseph II. in Ungarn)*, Verlag: Akadémiai Kiadó, Budapest 1982, S. 10.

⁶ Der erste „Hirtenbrief“ von Joseph II. an die Vorsteher der höfischen Regierungsstühle (Dikasterien) (21. März 1781) – Zitiert in: Hajdu, Lajos: *Regionale und lokale Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn*, Internationale Rechtshistorische Konferenz Budapest, 12-15. September 1977, Budapest 1979.

Die Detailarbeit der ersten paar Jahre brachte jedoch nicht den erwarteten Durchbruch, deshalb griff der Kaiser in der Umgestaltung des Verwaltungssystems von 1784 an zu stärkeren, gewaltsameren Mitteln. Über den Hintergrund seiner Entscheidungen schrieb er in der Verordnung über die staatlichen Beamten, dass er im Sinne seiner Treue zum Staat beabsichtige, die Einhaltung aller Befehle und Grundsätze strengstens einzufordern. Es schmerze ihm sehr, die Pflichtvernachlässigung seiner Beamten sehen zu müssen. Es gäbe viele Anweisungen, die allen zugeschickt worden seien, nur um die Umsetzung deren kümmern sich niemand. Daraus folge, dass viele Befehle erneut herauszugeben seien, ohne eine Garantie für das Ergebnis zu haben. Die meisten Beamten bearbeiten die Sachen wie Handwerker, ohne damit dem Gemeinwohl dienen zu wollen, oder die Leute dazu erziehen zu wollen. Sie täten nur das Notwendigste, dies auch nur um nicht zur Verantwortung gezogen oder entlassen zu werden.⁷

1785 erarbeitete Joseph II. sein Reformprogramm mit dem Titel „Entwurf zu einer verbesserten Verfassung Hungarns“⁸, in dem er sich für eine vollkommene Umgestaltung des Komitatssystems einsetzt. Der Herrscher ist der Ansicht, dass der Umbau sich sowohl auf die gebietsmäßige Verteilung als auch auf das Personal der Verwaltung und dessen Aufgaben und Zuständigkeiten erstrecken soll. Der Entwurf hielt die Ernennung von acht so genannten Bezirksobergespanen (*supremus comes*) – mit einer anderen Bezeichnung königlichen Kommissaren (*districtuales commissarius*) – für Ungarn und die angeschlossenen Teile, bzw. zwei für Siebenbürgen für notwendig, die über den ihnen zugeteilten Komitaten der neu einzurichtenden Bezirke (die Einheit über den Komitaten) die volle Hoheit ausüben sollten. Nach diesem Plan hätte die Funktion der Komitatsleiter, der Komitatsgespane praktisch aufgehoben werden sollen, sie hätten nur als Honorartitel bleiben sollen, aber ohne Aufgabenbereich und Bezahlung. Die tatsächliche Führung des Komitatsapparates hätte der vom Herrscher ernannte (nicht von der Komitatsversammlung gewählte) Vizegespan übernehmen sollen, der verpflichtet sein sollte, sich ständig im Komitat, an dessen Sitz aufzuhalten, und der seine Aufgaben unmittelbar vom Statthalterrat oder vom Gouvernement zugeteilt erhalten sollte. Der Entwurf wollte den bis dahin häufig tagenden Komitatsversammlungen einen erheblichen Schlag versetzen, und stellte sich diese als unregelmäßig tagende, vor allem zur Wahl der Gerichtsbeisitzer einberufene Körperschaften vor.⁹

Die Vertreter der Ungarischen Kanzlei und die Gruppe der ungarischen Reformen waren in ihrer als Antwort auf den Entwurf eingereichten „Allerunterthänigsten Wohlmeynung“ mit der Hauptrichtung der Reformen

⁷ Verordnung über die Staatsbeamten (1784) – *Corpus Juris Hungarici*, Verlag: KJK Kerszöv, Budapest 1999.

⁸ Entwurf zu einer verbesserten Verfassung Hungarns – In: Hajdu, 1982, S. 421.

⁹ Entwurf zu einer verbesserten Verfassung Hungarns – In: Hajdu, 1982, S. 425.

einverstanden, die mit der Umgestaltung der Organisation der Komitatsversammlung bzw. der Beschneidung gewisser Rechte von ihr einhergegangen wäre (z. B. Bestreiten und Überprüfen der Notwendigkeit von rechtmäßig erlassenen Landesverordnungen). Mit der vollständigen Aufhebung der Selbstverwaltung und der Aushöhlung des kollektiven Forums des örtlichen Adels, das die Lebensverhältnisse des Komitats unter Kontrolle hielt, sowie mit den zentralisierten Ämtern und mit der Einsetzung von höfischen Beamten waren sie jedoch nicht einverstanden.¹⁰

Obwohl Joseph II. mit scharfen Augen die Fehler der ungarischen Verwaltung entdeckte und überblickte, beging er einen der größten Irrtümer seiner Herrschaft dadurch, dass er die Meinung der aufgeklärten adeligen Beamtengruppe, die mit seinen Vorstellungen einverstanden und zur Umsetzung der Maßnahmen in die Praxis berufen war, zugleich aber die ungarischen örtlichen Verhältnisse sehr realistisch sah, nicht oder nur in geringfügigen praktischen Fragen akzeptierte. So ließ er die Meinung und das Argumentsystem seiner wichtigsten Verbündeten außer Acht. Diese adeligen Beamten standen dem Kaiser im Kampf gegen die Machtstellung der Kirche und gegen die adeligen Privilegien am Anfang seiner Herrschaft bei. Die meisten von ihnen sahen ein, dass es unmöglich war, die alten, ständischen Institutionen in unveränderter Form aufrechtzuerhalten. Sie waren auch mit der Kraft dieser Institutionen, die die breiten Schichten des niederen Adels nicht an die Macht ließen, sehr wohl im Klaren. Diese Kraft ließ keine Änderungen an der ständischen Politik zu, knebelte die fortschrittlichen Reformen (wie auch die Machtbestrebungen der Habsburger) mit großem Wirkungsgrad und machte sie sogar unmöglich.¹¹ Deshalb waren sie zu dieser Zeit noch bereit, auch die Verletzung gewisser verfassungsmäßiger Institutionen zu verzeihen, indem sie die Verletzung der Grundrechte als einen provisorischen Zustand auffassten, wie z. B. das Ausbleiben der Krönung und eines obligatorischen Elements der

¹⁰ Hajdu, Lajos: *A közzé szolgálatában (Im Dienste des Gemeinwohls)*, Verlag: Magvető Könyvkiadó, Budapest 1983, S. 33.

¹¹ Der freigesinnte József Hajnóczy schrieb in seinem Brief an Miklós Forgách, dass man vor der Volkszählung gedacht habe, in Ungarn gebe es 40 000 Adelige und 5 Millionen Nicht-Adelige. Die Ersten hätten einen ständischen Rechtsstand, die Letzteren müssen abwarten, was ihnen befohlen werde. Diese 5 Millionen seien gemäß Gesetzen Sklaven ohne Eigentum. Die Verfassung mache diese zu Feinden von jenen, und umgekehrt. Wie könne man von den Adelligen erwarten, dass sie ihre vermeintlichen Rechte – die sie durch ihre Geburt über den Nicht-Adelligen erwarben, und wenn sie überhaupt nicht bedenken, dass das von ihren Ahnen mit Gewalt erworbene Eigentum mittlerweile rechtswidrig sei – aufgeben oder beschränken sollen? Wie könne man vom Adel erwarten, dass er in seiner bevorzugten Lage akzeptiere, dass dem Bauern von Natur aus die gleichen Rechte zustünden wie ihm, und dass die Verfassung des Landes nur dann feste Grundlagen habe, wenn sich der Bauer davon Vorteile erhoffen könne? [...] Es solle nicht danach gefragt werden, ob die Gesetze vom Herrscher oder von den Richtern erlassen werden, sondern danach, ob diese zu Gesetzen erhobenen Regeln dem Gemeinwohl dienen. [...] Er glaube, wenn er danach lebe, gleichzeitig Menschenfreund und guter Patriot zu sein; wenn diese Sachen aber mit einander im Gegensatz stünden, wolle er eher Menschenfreund als Patriot sein. – In: Hajnóczy, József, Verlag: Új Mandátum Könyvkiadó, Budapest 1988, S. 155-156.

Krönungszeremonie, des an die Stände zu leistenden königlichen Eides¹², bzw. die Einlieferung der Heiligen Krone in die Wiener Schatzkammer.

Joseph II. forderte nach dem Tod seiner Mutter die ungarische Kanzlei auf, den Entwurf der zur Thronbesteigung notwendigen Dokumente anzufertigen und Vorschläge zu den wichtigsten Maßnahmen zu unterbreiten. Die Kanzlei erklärte die Einberufung der Landesversammlung, die Wahl des Palatins und die Abhaltung der Krönungszeremonie für wichtig und bereitete die dringend notwendigsten Dokumente vor. Joseph unterschrieb diese routinemäßig, indem er die ungarischen Landstände in ihren Rechten, Vorrechten und Freiheiten, sowie die Behörden des Landes in ihren Ämtern bekräftigte. Die Einberufung der Stände, die Palatinwahl und seine Krönung zum König schob er aber auf und neglierte sie zum Schluss völlig.¹³ Dies empfand der ungarische Adel als äußerst verletzend, denn der ungekrönte „König mit Hut“ nahm ihm auf diese Weise die wichtigste Rolle, die Wahl des Staatsoberhauptes, die Jahrhunderte alte – im Sinne der Lehre von der Heiligen Krone bestehende –, die gegenseitige öffentlichrechtliche Abhängigkeit ausdrückende Vereidigungszeremonie und die günstigste Verhandlungsposition.¹⁴

Joseph II. konnte aber den Ungarn auf diesem Gebiet auch weitere Verletzungen zufügen. Im April 1784 ließ er die ungarische Königskrone mit einem symbolischen Akt von Pressburg nach Wien in die Schatzkammer überführen. Er erklärte, dass die Krone als ein bewegliches Gut des Königs dort aufzubewahren sei, wo der König seinen Sitz hat.¹⁵ Die Krone aber, die Heilige Krone, verfügt in der ungarischen Tradition und im öffentlichrechtlichen Denken über einen viel tieferen Inhalt als ein Krönungsrequisit oder ein Schmuckstück, und sie kann überhaupt nicht als Eigentum des Königs

¹² Fraknói, Vilmos: Gróf Széchényi Ferenc 1754 -1820 (*Graf Ferenc Széchényi 1754-1820*), Verlag: Osiris Kiadó, Budapest 2002, S. 89.

¹³ Molitor, Ferenc: II. József, a császári Don Quijote (*Joseph II., der kaiserliche Don Quijote*), Verlag: Gondolat Kiadó, Budapest 1987, S. 275.

¹⁴ Die Theorie von der Gewaltenteilung zwischen den Ständen und dem Herrscher, die Lehre von der Heiligen Krone, wurde in der Zusammenfassung des ungarischen ständischen Gewohnheitsrechts, im Werk von István Werbőczy (Tripartitum) erörtert, und sie wurde zur Grundlage aller Bezugnahmen auf die ständischen Rechte: „§ 6: Nachdem aber die Ungarn kraft Erleuchtung durch Gnaden des Heiligen Geistes und unter Mitwirkung unseres heiligen Königs zur Erkenntnis der Wahrheit und zum katholischen Glauben gelangt waren, wählten und krönten sie ihn freiwillig zu ihrem König: sie übertrugen unserem Regenten und König das Recht und die Macht der Erhebung in den Adelsstand und folglich der Donation von Gütern, welche die Adeligen zieren und von den Nicht-Adeligen unterscheiden, und die Gemeinschaft stellte es aus freiem Willen mit der Herrschaft und dem Land zusammen unter die Rechtshoheit der Heiligen Krone des Landes; von da an stammt jede Erhebung in den Adelsstand von ihm, und diese zwei Sachen hängen von einander kraft wechselseitiger Übertragung und Gegenseitigkeit so stark ab, dass eines vom anderen nicht getrennt oder gerissen werden kann und eines ohne das andere nicht vor sich gehen kann. § 7: Denn auch der Regent wird nur von den Adeligen gewählt und die Adeligen werden auch nur durch den Regenten zu Adeligen und mit Adelwürde geziert.“ – Tripartitum Első rész, 3. cím (*Tripartitum, Erster Teil, 3. Titel*), Corpus Juris Hungarici, Verlag: KJK Kerszöv, Budapest 1999.

¹⁵ Fejtő, Ferenc: II. József (*Joseph II.*), Verlag: Atlantisz Kiadó, Budapest 1997, S. 309.

angesehen werden. Die Krone verkörpert die von der Gemeinschaft der Adeligen besessene staatliche Hoheit, die dem König durch die Krönung freiwillig überlassen wird, sie versinnlicht die Person des Königs und seine Rechte, das Gebiet und die Einheit des Landes, sie ist selbstständige Trägerin und Subjekt einer Reihe von Berechtigungen, und sie ist die Sicherheit der Souveränität und Unabhängigkeit des Landes.

Unzählige Feinde machte sich der Herrscher auch durch seine im Mai 1784 erlassene Verordnung über die Sprache, die kurzfristig die deutsche Sprache als ausschließliche Sprache der Verwaltung, des Unterrichts und der Rechtsprechung statt des mittelalterlichen Lateins einführen wollte, und die Kenntnis des Deutschen zur Voraussetzung der Übernahme einer Beamten- oder Lehrerstelle machte. Der Herrscher brachte auf Schritt und Tritt zum Ausdruck, dass seine Absicht nicht die Unterdrückung des Ungarischen, sondern die Abschaffung des toten Lateins sei. Trotzdem löste die Verordnung im Kreise der ungarischen Adeligen (mit den unterschiedlichsten Begründungen) riesengroße Unzufriedenheit aus.¹⁶

Die erste Frist der Einführung des Deutschen im Geschäftsbetrieb der Gerichte war der 1. November 1787, die aber später um ein Jahr aufgeschoben wurde. Die Richter und Rechtsanwälte lernten aber trotz der Verfügung, die ihre Stelle gefährdete, kein Deutsch, deshalb setzte der Kaiser schließlich den 1. November 1790 als Frist, aber bis dahin existierte sein System nicht mehr. „Der passive Widerstand der Gerichte, bei dem auch die Septemviraltafel Hilfe leistete, konnte die Zeit so lange hinauszögern, bis die Verordnung nicht mehr durchzuführen war.“¹⁷

¹⁶ „Erlaube uns Eure Majestät, Euch unsere Verletzungen, die alleine durch Euch geheilt werden können und müssen, untertänigst und mit trostsuchendem Vertrauen darzulegen.

Unsere erste Verletzung entstand dadurch, dass Eure Majestät Eure gesetzliche und traditionelle Krönung, den Glaubensbrief, mehr als neun Jahre aufgeschoben hat, obwohl Eure Vorfahren, Eure Mutter und Euer Großvater dies ohne jegliches Zögern getan haben. [...]

Unserer zweiten Verletzung Ursache besteht darin, dass Eure Majestät die Krone unserer Heimat in friedlicher Zeit ohne Nachricht und ohne unseren Willen aus dem Lande nach Österreich gebracht hat, welche Tat Eurer Majestät weder Ruhm noch Nutzen – uns und unseren Gesetzen aber Verachtung und Gewalt gebracht hat.

Unsere Dritte Verletzung ist, dass unser fast angeborenes Latein, in dem wir unsere Sachen traditionell zu erledigen gewohnt waren, zur Schande dieser ungarischen Nation Eure Majestät mit Deutsch getauscht hat. [...]

Unsere vierte Verletzung ist, dass unsere Häuser nicht nur gezählt sondern auch gebrandmarkt wurden, und noch dazu mit Hilfe von Soldaten, die übrigens nicht zur Erledigung von Sachen im Lande, sondern zum Entgegenstellen den Feinden gehalten werden, und dies alles entgegen unseren gesetzlichen Gewohnheiten.“ – Die Repraesentation der Generalcongregation des Komitats Gömör-Kishont 25. Januar 1790 – In: Hajdu 1982, S. 473 - 474.

¹⁷ Varga, Endre: A magyar jogszolgáltatás átszervezése II. József korában (*Umgestaltung der ungarischen Rechtsprechung zur Zeit von Joseph II.*), Századok (*Jahrhunderte, Zeitschrift*), Nr. 5-6/1960, S. 70.

III. Prozess der Umgestaltung der Komitatsverfassung

Die Vertreter des Herrschers und der Kanzlei erarbeiteten unterschiedliche, oft konträre Reform- und Maßnahmenpläne, bei denen sich schließlich der hartnäckige Wille von Joseph II. durchsetzte, und von den Vorstellungen der Kanzlei wurden nur die praktischen Vorschläge akzeptiert.¹⁸ In diesem Geiste wurde im Frühjahr 1785 die „Instruktion“ genannte Verordnung für die königlichen Bezirkskommissare erlassen, welche die Reformgedanken in konkret umzusetzende Maßnahmen ummünzte und die Verwaltung des Landes (in 10 ungarische und 3 siebenbürgische Bezirke eingeteilt) auf neue Grundlagen zu setzen beabsichtigte.¹⁹

Die Einführung der „Instruktion“ weist auf die funktionalen Schwächen der Komitate hin und hebt hervor, dass sich die Obergespane der Komitate aus verschiedenen Gründen häufig nicht in ihrem Komitat aufhalten und so ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können. Deshalb befreit sie der König von der Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Rechte (unter Beibehaltung ihres Ranges, Titels und Teilnahmerechtes an der Landesversammlung), und die Komitate ziehe er zu Bezirken zusammen, die in der Zukunft von königlichen Kommissaren angeführt werden sollten. Diese „tätigen“, „funktionierenden“ (fungentes supremi comites, „würckende Obergespanne“) Obergespane oder königlichen Kommissare müssen sich ständig in einem der ihnen anvertrauten Komitate aufhalten, bzw. in den anderen, zu ihnen gehörenden Komitaten als Vorsitzender an den Komitatsversammlungen teilnehmen. Die Kommissare sind allein dem König verantwortlich, die Öffentlichkeit des Komitates ist nicht befugt, ihre Wirkung zu prüfen und zu beurteilen.

Unter den Zielsetzungen findet man die gleichmäßige „Zuschneidung“ der Komitate, wodurch die angemessene Verteilung der Verwaltungsorganisation und des Personals sichergestellt werden könne. Die „Instruktion“ begnügte sich aber nicht damit, ein entferntes Ziel lediglich zu bestimmen, Joseph II. ordnete sogar die Zusammenlegung und Vereinigung mehrerer Komitate an²⁰, und erwartete zur Umsetzung des Plans die praktischen Vorschläge der mit dem 1. Juni 1785 ernannten königlichen Kommissare. Eine weitere Maßnahme der Verordnung, die an den bestehenden feudalistischen Traditionen änderte, war die Aufhebung der Selbstständigkeit der freien königlichen Städte und sonstiger, geschichtlich privilegierter Bezirke mit besonderer Rechtsstellung und ihre Eingliederung in die Verwaltung des Komitates, in dem ihr Gebiet lag.

¹⁸ Hajdu 1982, S. 204.

¹⁹ Instruktion für die königlichen Bezirkskommissare (1785.) – In: Hajdu 1981, S. 431.

²⁰ Der König ordnete die Zusammenlegung folgender Komitate an: Moson mit Győr, Komárom mit Esztergom, Turóc mit Árva, Torna mit Abaúj, Csongrád mit Békés, sowie mit Csanád, und schließlich Szeverin mit Zágráb. – Instruktion – In: Hajdu 1982, S. 431.

Gegen den Inhalt der „Instruktionen“ – soviel ihnen überhaupt zur Kenntnis gebracht wurde – protestierten die Stände der Komitate. Als die größte Unbilligkeit bezeichneten sie, dass die adeligen Stände wegen der Einschränkung der Befugnisse und Sitzungen der Komitatsversammlungen von ihren grundsätzlichen, in Gesetzen verankerten politischen Rechten nicht Gebrauch machen können und an den Debatten über Fragen der Komitats- und Landespolitik bzw. an ihrer Entscheidung nicht teilnehmen können. Sie bezweifelten auch die Behauptung, dass die Schaffung des Systems der königlichen Kommissare notwendig geworden sei, weil die Obergespane nicht in ihnen zur Leitung unterstellten Komitaten gelebt hätten. Die angemessene Lösung des fraglichen Problems wäre eine andere, und zwar die Wahl der Obergespane aus den Reihen der vor Ort lebenden begüterten Adeligen.²¹

Der Herrscher ließ sich aber davon nicht abbringen, und erließ 1786 seine Resolution über die vollständige Aufhebung der Selbstverwaltung auf Komitateebene.²² Joseph II. setzt den Punkt ans Ende der fruchtlosen Debatten und erklärt, dass das Komitat ein kleiner Teil des Königreichs sei und die Führung ausschließlich vom Ganzen erhalten könne, die Anweisungen habe es zu befolgen, anstatt sie abzuwägen oder zu begutachten. Es könne nicht ein jedes Komitat als ein selbstständiges Land angesehen werden, das im Bereich der Gesetzgebung und des Vollzugs über eigene Rechte verfügt²³. Die Komitate seien nur „singularia“, so seien sie nicht berechtigt – und in der Zukunft sei es überhaupt zu vermeiden –, die traditionsgemäß von allen Komitaten verwendete Bezeichnung und Selbstbestimmung „Nos Universitas“ zu tragen. Sie hätten sich blind dem übergeordneten Willen, dem Plural zu unterwerfen, so dürften sie nur in einem einzigen Fall eine außerordentliche Komitatsversammlung

²¹ Hajdu 1982, S. 224.

²² Resolution von Joseph II. auf die Präsentation der Kanzlei Nr. 3808/1786 über die völlige Abschaffung der Selbstverwaltung der Komitate. (ung. Übersetzung) – In: Hajdu 1982, S. 451. und In: Josephinische Curiosa oder ganz besondere, theils noch nicht bekannte Persönlichkeiten, Geheimnisse, Details, Actenstücke und Denkwürdigkeiten der Lebens- und Zeitgeschichte Kaiser Josephs II., Viertes Bändchen, Wien 1850. – Ueber Josephs Reform in Ungarn; Joseph II. an den Kanzler Carl Grafen von Palfy im July 1786., - <http://gutenberg.spiegel.de/graefffer/josefcurl/josefcurl.htm>

²³ „Ein Comitatus ist kleiner Theil des Königreichs; ich heiße ihn klein, nicht als wenn er unbedeutend wäre, sondern weil das Königreich in ungefähr 43 dergleichen Theile abgesondert ist. Dieser Theil bekömmt also seine Richtung lediglich vom Ganzen. Es wäre eine monstreuse Verfassung, - und als so eine hat selbe sich bis nun ausgezeichnet, wenn man alle diese Theile wie besondere Provinzen betrachten wollte, und über die von der allgemeinen Gesetzgebung und Verfassung herrührenden Befehle, die diesen Abtheilungen oder Comitaten mitgetheilt worden, von denselben noch Gutachten, Überlegungen, Repräsentationen, Prästationen und Sistrungen bey der Befolgung duldete, und gestattete, da, wo nur Folgsamkeit und Ausübung ihr Loos seyn sollte.“ – Josephinische Curiosa – Ueber Josephs Reform in Ungarn; 2. Joseph II. an den Kanzler Carl Grafen von Palfy im July 1786.; - <http://gutenberg.spiegel.de/graefffer/josefcurl/josef61.htm>

einberufen, und zwar zur Wahl ihrer Abgeordneten in die Landesversammlung (Parlament)²⁴.

Die Verordnung führt bezüglich der königlichen Kommissare aus, dass diese das Forum auf der mittleren Ebene bilden, das in Kenntnis der Vorstellungen des Herrschers so lange tätig ist, bis sich der Geist der Aufklärung noch weiter verbreitet. Die Josephinischen Reformen, welche die Ständeversammlung des Landes und die grundsätzlichen Rechte außer Acht ließen, schockierten die in weitem Sinne verstandene ungarische adelige Öffentlichkeit dermaßen, dass die Übernahme eines Amtes im Bezirk nicht nur zu politischen, sondern häufig auch zu gesellschaftlichen Konflikten zwischen den Mitgliedern des Adels und Gewissenskonflikten führten, selbst bei kaisertreuen Reformern. Den Grafen Ferenc Széchényi, einen frisch ernannten Bezirkskommissar kritisierte zum Beispiel sein Zeitgenosse, Miklós Forgách mit folgenden harten Worten: „Die Freunde und Verehrer des Grafen können sich darüber nicht genug wundern, wieso er ein Amt übernehmen konnte, das für die Gesetze des Landes unbekannt ist. Wenn er sich nämlich als Patriot verhält, für den die Gesetze die Richtung angeben, kann er mit Enthebung rechnen, weil er den Willen des Kaisers nicht erfüllt. Tritt er demgegenüber gesetzwidrig und gewaltsam auf, kränkt er seine Heimat und schadet auch sich selbst.“²⁵

IV. Umgestaltung der Gerichtsbarkeit der Komitate

Joseph II. ging nach Einsetzung der königlichen Kommissare an seinen nächsten Plan, der ebenfalls die Selbstverwaltung der Komitate betraf: an die Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung in den Komitaten. Die Gerichtsverfassung in Ungarn war – mit Ausnahme der königlichen Kurie und der Bezirkstafeln – ständisch und dezentralistisch aufgebaut. Verwaltung und Rechtsprechung waren auf unterer und mittlerer Ebene in großem Maße verflochten, häufig waren es die gleichen Organe und Beamten, die die Aufgaben der Rechtsprechung und der sonstigen Verwaltung wahrnahmen. Das gemischte Bild der Rechtsprechung wurde durch die auf Grund von

geschichtlichen Privilegien entstandenen speziellen Rechtsprechungsinstanzen noch bunter, denn sie konnten in die Vorstellungen nicht eingefügt werden, die dem kaiserlichen Willen, ein einheitliches System aufzubauen, entsprachen. Die Elemente der auf ständischer Autonomie und Privilegien aufgebauten erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsbarkeit konnte die zentrale Macht nur unter einer mangelhaften, lockeren Kontrolle halten, die zudem durch die verschiedenen ständischen Privilegien stark eingeschränkt war.²⁶

Insbesondere galt dies für die Organisation der Strafrechtspflege, die langsam und schwerfällig funktionierte. Die Auswahl der Richter und die Zusammensetzung der Gerichte stellte eine objektive Beurteilung der Sachen nicht sicher, und die Mängel der materiellen und der verfahrensrechtlichen Normen verhinderten eine mehr oder weniger ähnliche Beurteilung der begangenen Delikte gemäß einheitlicher Prinzipien.²⁷

Im Sommer 1785 wurde die Ausarbeitung des Konzepts zur Reform der Rechtsprechung in Angriff genommen, deren wichtigste Station die im Dezember 1785 veröffentlichte kaiserliche Verordnung, der *Novus Ordo Judiciarius* bedeutete²⁸. Die Verordnung stellte die Tätigkeit der bis dahin tätigen ungarischen Gerichte ein und führte zum 1. Januar 1786 ein neues System und neue Regeln ein, wodurch alle Elemente des alten Gerichtssystems aufgewühlt wurden. Die zentrale Leitung des neuen Gerichts- und Strafvollzugssystems wurde von der mit einer erheblich erweiterten Zuständigkeit bekleideten Septemviral Tafel (*tabula septemviralis*) übernommen, die durch das Forum der Königlichen Tafeln (*tabula regia*) der Durchsetzung des Herrscherwillens auf allen Ebenen des Systems den Weg eröffnete.

Die Verordnung hob eine Reihe von Instanzen auf²⁹ und brachte entscheidende Änderungen auf dem Gebiet der Strafrechtsprechung. Sie schaffte den Blutbann (*jus gladii*) der Grundherren, also die Strafrechtsprechung der Patrimonialgerichte ab, die als wichtigste Instanz der Rechtsprechung des Komitatsadels über die Leibeigenen fungierten, bzw. sie führte den dreistufigen

²⁴ „Aus allem diesem folgt demnach, daß alles, was mit Nos Universitas anfängt, und vorwärts und rückwärts dahin führt, und daraus entsteht, bey sämtlichen Comitaten aufhöre, und ins Künftige vermieden werden muß. Im Plural existieren nur Nos Status Regni Hungariae. Diese mit Ihrem König in einem Landtag versammelt, sagen Statuimus u.s.w. Die Comitata aber sind Singularien, die jenem Plural platterdings Folge zu leisten haben, und nur in dem einzigen Falle, wo Deputierte zum Landtag von demselben auserkoren werden müssen, können hiezu außerordentliche Versammlungen in den Comitaten statt finden.“ – Josephinische Curiosa – Ueber Josephs Reform in Ungarn; 1. Joseph II. an den Kanzler Carl Grafen von Palfy im July 1786.; – <http://gutenberg.spiegel.de/graeffer/josefcur/josef01.htm>

²⁵ Graf Ferenc Széchényi verzichtete schließlich im August 1786 unter Berufung auf gesundheitliche Gründe auf sein seit Frühjahr 1785 bekleidetes Amt. Den Brief von Miklós Forgách an József Hajnóczy zitiert Vilmos Fraknói – In: Fraknói, 2002, S. 98.

²⁶Varga, 1960, S. 61.

²⁷ Hajdu, Lajos: *Büntett és büntetés Magyarországon a XVIII. század utolsó harmadában (Straftat und Strafe in Ungarn im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts)*, Verlag: Magvető Könyvkiadó, Budapest 1985, S. 52.

²⁸ Diese Bezirkstafeln werden gleichermaßen im ganzen Jahr ihre Sitzungen halten, die Gerichtshöfe der Komitate und der privilegierten Stellen, außerdem die Behörden der freien königlichen und Bergstädte werden gemäß den Vorschriften der Gerichtsordnung gleichermaßen das ganze Jahr in Sachen der Parteien richten. Alle anderen, wie auch sonst genannten Gerichte und Sonderinstanzen werden ohne weitere Anordnungen aufgehoben. – *Novus Ordo Judiciarius a magyar és horvátországi bírósági szervezet átalakításáról (über die Umgestaltung der Gerichtsbarkeit in Ungarn und Kroatien)* (1785) – Corpus Juris Hungarici, Verlag: KJK Kerszöv, Budapest 1999.

²⁹ „So wurden der Schatzmeistergericht (*sedes tavernicalis*), der Personalgericht (*sedes personalitia*), das Palatingericht, die mit der kroatischen Bezirkstafel verschmolzene Banustafel, der Gerichtsstuhl des Vizegespans und des Stuhlrichters aufgehoben.“ – Varga 1960, S. 64.

Instanzenzug bei den bisher einstufigen Strafverfahren ein, wo bisher keine Berufung eingelegt werden konnte. Die Strafsachen gegen Adelige und Nicht-Adelige mussten vor den Komitatsgerichten, während diese gegen Bürgerliche vor ihrer eigenen örtlichen Behörde als erster Instanz ausgetragen werden. Die Sachen gegen Adelige konnten von dieser Instanz vor die königliche Tafel, während diejenigen gegen Bürgerliche vor die Bezirkstafeln gebracht werden, von dort konnten die Adelligen im Begnadigungsverfahren die Septemviral-Tafel anrufen, und die Nicht-Adeligen konnten ein Gesuch bei ihrem zuständigen königlichen Kommissar einbringen.

Als nächste wichtige Station der Reform wurden im September 1787 – gemäß der neuen Komitatsgebiete – in allen 38 Komitaten die als *judicium subalternum* bezeichnete erste Instanz der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit aufgestellt, und sie übernahm die vorherigen Zuständigkeiten der Komitate. Von da an liefen – dem Geiste der Instruktion entsprechend – die Zivil- und Strafverfahren getrennt, vor den Zivil- bzw. Strafgerichten. Im nächsten Schritt der Reform wurden die bei den Komitaten tätigen Richter um die Entlohnung gebracht, welche ihnen bisher von den Prozessparteien für die verschiedenen Verfahren gezahlt wurden.

Damit verschwand die selbständige Gerichtsbarkeit der Komitate, wie auch die verschiedenen, zu dieser Zeit bereits überholten eigenen Instanzen der privilegierten Bezirke verschwanden, und ihre Stelle übernahmen die einheitlichen, zentralisierten, dem landesweiten System angepassten, von der Verwaltungsfunktion befreiten, ohne Unterbrechung tätigen Gerichte.

V. Einführung des Amtsunterrichts in Ungarn

Joseph II. sah gegen Mitte seiner Herrschaft die Zeit gekommen, das Verwaltungssystem im Reich zu vereinheitlichen, nicht nur in seinen Grundsätzen, sondern auch in den Details seiner Verfassung und Funktionsweise. Diesem Zweck diente der für die Kronländer erarbeitete Entwurf einer Sachbearbeitungsordnung der Behörden, der so genannte „Amtsunterricht“, bzw. der Abstimmungsprozess zur Einführung dieser in Ungarn. Die Regelung wollte die Bezeichnung der in den einzelnen Bezirken der Kronländer tätigen Beamten, ihre Zahl, die Ordnung und Fristen der Sachbearbeitung und den vollen Prozess der Aktenbearbeitung im System der Ämter festlegen, sie gab sogar die notwendigen Formulare und Muster zur Evidenzführung als Anlage vor. Die Kanzlei sandte den ungarischen Bezirksgespanen und dem Statthalterrat (*Consilium regium locumtenentiale Hungaricum*) den Regelungsentwurf zur Begutachtung zu. Die hohen Beamten gaben unterschiedliche Stellungnahmen ab, sie waren sich darin jedoch einig, dass die geplante Regelung und die Verwaltungsmaßnahmen mit der Verfassung

des Landes nicht im Einklang ständen; sie drängen die Komitate in die Rolle bloßer Durchführungsorgane des zentralen Willens zurück, indem sie ihnen die Möglichkeit zur Überprüfung des zentralen Willens nehmen – von der sie übrigens bis dahin Gebrauch machen konnten –, und ihnen sogar das Recht zum einfachen Einspruch gegen gesetzwidrige Anordnungen und zur Versammlung entziehen.³⁰

Im Laufe der sich lange hinziehenden Abstimmungen zeigte der Herrscher nur in wenigen Fragen Bereitschaft, die durch die Kanzlei zusammengefassten Vorschläge zu akzeptieren. Meistens waren es nur Entwürfe zur Zusammensetzung bzw. zur Stärke des Personals, die er akzeptierte und in den Amtsunterricht, und in die zu dieser Zeit erlassenen Verwaltungsverordnungen einbaute. Nach einiger Zeit verlor er seine Geduld und teilte gegen Ende 1786 der Kanzlei nur so nebenbei mit, dass er dem Amt bald eine Arbeitsordnung für die Komitate zuschicken werde.³¹ Damit ignorierte er völlig die bis dahin geleisteten mühsamen Abstimmungsarbeiten, und im Januar 1787 wies er die Kanzlei an, den für die Bezirksamter der Kronländer herausgegebenen endgültigen Amtsunterricht mit Änderungen vor allem der Amtsbezeichnungen und mit sonstigen geringfügigen Änderungen in Ungarn und Siebenbürgen in Kraft zu setzen.

Die fertig gestellte und verschickte Regelung mit dem Titel „Amtsunterricht über die Manipulation der Komitate“³² benennt den „Vizegespan“ als den wichtigsten Amtsträger der Selbstverwaltung der Komitate. Er ist der Vorgesetzte des Beamtenkörpers und der erste Verantwortliche für die Sachbearbeitung bei den Komitaten, wie auch für die Verkündung und Durchführung der Gesetze und Verordnungen. Er wird als zweite Instanz bei „Unterthansklagen“ tätig und verteilt die Arbeit im Amt. Er hat jeden, an das Komitat adressierten offiziellen „Geschäftsaufsatz eigenhändig zu erbrechen“, durchzulesen, den Eingangstag darauf anzumerken, und der auf diese Weise bearbeitete Schriftsatz wird vom Notar oder einem Kanzlisten ins „Gestionsprotokoll“ eingeführt.³³ Der Amtsunterricht betont an mehreren Stellen, vom Vizegespan werde vor allem erwartet, dass er sich den Geist und die Anordnungen der Rechtssätze aneigne und sie als sein eigen betrachte, sowie diese schnell in die Praxis umsetze und eventuelle Hindernisse im Amtssystem beseitige. In schwierigen bzw. komplizierten Fragen ermöglichte § 7 des Amtsunterrichts dem Vizegespan, die notwendige Entscheidung mit dem zweiten Vizegespan bzw. den Stuhlrichtern – ohne die Sachbearbeitung zu

³⁰ Hajdu, 1982, S. 301.

³¹ Hajdu, 1982, S. 326.

³² Amtsunterricht über die Manipulation der Komitate, Megyei Levéltár Győr (*Komitatsarchiv Győr/Raab*), Archivum Vetus – Győr-Moson egyesített vármegyék II. József kori közigazgatásának Győr vármegyére vonatkozó iratai 1786. (*Verwaltungsurkunden der vereinigten Komitate Győr-Moson zur Zeit von Joseph II., 1786*) 1401-1720, IVA. 4/b/5.

³³ Amtsunterricht § 24-25.

verzögern – zu beraten und zu diskutieren. Diese Bestimmung wurde von der Kanzlei im Zuge der Adaptation in die ungarische Version eingebaut, wodurch die Komitate die Möglichkeit erhielten, ihre Beratungs- oder Kongregationsbefugnis in gewissem Maße zu retten.³⁴ Eine weitere Pflicht für ihn war, im Jahr einmal das Komitat zu bereisen und darüber der Landesstelle (Statthalterat) einen Bericht zu erstatten.

Der Helfer und bei Abwesenheit des Vizegespans sein Vertreter mit umfassenden Befugnissen war der bereits genannte zweite Vizegespan, der sich zusammen mit den Notaren und den Fiskalen immer am Komitatssitz aufzuhalten hatte. § 10 des Amtsunterrichts schreibt vor, dass Vizegespan und zweiter Vizegespan niemals gleichzeitig im Amt abwesend sein dürfen, damit das Komitat niemals ohne Spitze bleibe. Bezüglich der Stuhlrichter hält er als Pflicht fest, im „ihnen angewiesenen Bezirk“ anwesend zu sein, das Bezirksgebiet jährlich zweimal zu bereisen und darüber „ein gründliches und ausführliches Journal zu verfassen“. Es ist deutlich zu sehen, dass der mehrmals zum Ausdruck gebrachte Josephinische Gedanke über die Anwesenheit der führenden Komitatsbeamten bzw. ihrer Abwesenheit, die die Funktionsfähigkeit des Amtes gefährdet und als die wichtigste Ursache der Funktionsunfähigkeit des alten Systems und der deshalb notwendigen Reformen angesehen wird, als Leitfaden des Amtsunterrichts dient, bis hin zur (für unsere Zeit selbstverständlichen und gewohnten) Festlegung der Arbeitszeit und Überstunden der Unterbeamten.

Die wichtigsten Aufgaben des Komitatsnotars waren die Führung des Gestionsprotokolls, das im Anhang des Amtsunterrichts als Formular enthalten war und zur Erfassung des Eingangs und der Bearbeitung der Sachen diente, die Erstellung von Berichten und „Expeditionen“, sorgfältige Aufbewahrung der Akten und „Verlegung des Normalienbuchs“.

Der Amtsunterricht listet alle, beim Komitat bediensteten Beamten auf; er bestimmt die Person und die wichtigsten Aufgaben der Kanzlisten, der Praktikanten, der Komitatshusaren, der Hayduken, des Komitatskassenspersonals, des Komitatsingenieurs, des Komitats- und Wundarztes, und der Hebamme, der Wehmutter.

Der zweite Teil des Amtsunterrichts („Uebernehmung der einlangenden Geschäftsaufsätze“) regelt die Behandlung und Erfassung der eingelangten Amtssachen, sowie ihre Registrierung mit Hilfe der im Anhang zu findenden Formulare. Laut dieses Kapitels sind – neben dem Gestionsprotokoll, welches alle Geschäftsverhandlungen des Komitats darzustellen hat – auch weitere besondere Protokolle und Vormerkbücher zu führen (das Militärvorspannsprotokoll, das Exekutionsprotokoll, das Strafprotokoll, das Feuer-, Wetter- und Wasserschadenprotokoll, das Ein- und Auswanderungs-

³⁴ Hajdu, 1982, S. 336.

Vormerkbuch, Schub-Vormerkbuch und das Vormerkbuch über die Prüfung und Eidesleistung der Steuereinnahmer)³⁵.

Der dritte („Erledigung der einlangenden Geschäftsaufsätze“) und der vierte Teil („Ausfertigung der Expeditionen“) legen die genaue Ordnung des amtlichen Verfahrens fest (wann eine Sache schriftlich zu erledigen ist, wie kann sie mündlich erledigt werden, wie die Eingangsnummer und sonstige Anmerkungen auf dem in der Hälfte umgeknickten Schriftstück anzubringen sind³⁶, die Ordnung der Ausfertigung usw.), bzw. sie geben vor, wie die Patente, Anordnungen und Rundbriefe („Zirkulare“) zu verkünden und den Betroffenen sicher zuzustellen sind.

Der letzte Teil des Amtsunterrichts („Aufbewahrung der Akten“) regelt, wie die Akten aufzubewahren, zu registrieren und zeitlich einzuordnen sind.

Unter den Schlussbestimmungen sind die Regeln der Arbeitszeit in den Ämtern zu finden: Der Arbeitstag bedeutete acht Stunden Arbeit (morgens von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 7 Uhr abends), und an Sonn- und Feiertagen war es den Beamten erlaubt, wenn keine dringenden Sachen anstanden, sich abwechselnd einen Bereitschaftsdienst einzurichten. Wenn dringende oder sehr wichtige Sachen anstanden bzw. sich eine erhebliche Menge an rückständigen Sachen angehäuft hat, war das Komitatspersonal angehalten, auch über die Amtszeit hinaus die Arbeiten zu erledigen.³⁷

Die ohne Rücksicht auf die ungarischen Verhältnisse mit Zwang durchgesetzte Verwaltungsreform brachte nicht die erwarteten Ergebnisse. Der übertriebene Ordnungswunsch und die Vielzahl der Erfassungen und Register erhöhte die Belastung des Apparats, jedoch nicht die Effizienz, und auch die Kosten gingen nicht zurück. Die in raschem Nacheinander, ohne Abstimmung bzw. ohne Rücksicht auf deren Ergebnisse eingeführten Verwaltungsvorschriften und schließlich das Inkraftsetzen des Amtsunterrichts, erbitterten sogar die führende Schicht des einheimischen Beamtentums, die von dieser Zeit an in die Defensive gezwungen, mit Verschleppung und herzlos den immer ungeduldigeren Herrscherwillen durchführte.

VI. Niedergang des Systems

Gegen Ende seiner Herrscherzeit zwängte Joseph II. immer ungeduldiger die von ihm gewünschten Änderungen durch den Staatsapparat. Dabei verschaffte er sich mit seinen Reformen nicht nur unzählige Feinde in den verschiedensten

³⁵ Amtsunterricht § 31.

³⁶ „Zu jedem Stücke, worüber eine Verfügung ergeht, muß der Aufsatz auf einem in zwei Spalten gebrochenen ganzen, aber doch halben Bogen, damit der Aufsatz nicht leicht in Verstoß gerathe, besonders entworfen werden.“ - Amtsunterricht § 34.

³⁷ Amtsunterricht § 60-61.

Schichten und Gruppen der Gesellschaft, sondern er schreckte auch die aufgeklärten Adeligen und Intelligenzler ab, die sich von ihm deswegen sogar distanzieren, aber auf die er sich am meisten hätte stützen sollen. Damit untergrub er den ganzen Reformprozess und konnte die Umsetzung nicht richtig bis zum Ende führen, und die durch die Aufstellung von Untersystemen entstandenen Schwierigkeiten konnte er nicht mehr in Griff bekommen.

Die im Geiste der Aufklärung konzipierten Strafrechtsreformen erfüllten die an sie geknüpften Hoffnungen nicht, sie führten sogar in allen Gesellschaftsschichten zu Unzufriedenheiten und zugleich zu erheblicher Zunahme der Kriminalität. Die ersten Versuche zur Reformierung des Strafverfahrens, die Abschaffung und das Verbot der Tortur³⁸, wie auch die milde Begnadigungspraxis des Herrschers bzw. der Kanzlei bei Todesstrafen, ernteten keine größere Zufriedenheit in der Öffentlichkeit. Die Einführung der Josephinischen Kriminalgerichtsordnung, die keine Rücksicht auf die ständischen Unterschiede nahm, im Jahre 1788 in Siebenbürgen, sowie ihre Adaptation in Ungarn, die mit langem bürokratischen Hin und Her, Zeitschinden und den Adeligeninteressen entsprechenden Änderungen durch die Übersetzung einher ging, die misslungene Einführung und schließlich ihr Ausbleiben gab Grund für viele Beschwerden und für Unzufriedenheit.

Als Ergebnis der widersprüchlichen Normen und der damit verbundenen Gerichtspraxis nahm die Kriminalität bis zum Ende der Epoche erheblich zu, was stellenweise zu so großen Problemen führte, dass in mehreren Komitaten die Einführung von außerordentlichen, standrechtlichen Regeln notwendig wurde. Die Abschaffung der Folter, die milde Begnadigungspraxis und die Aufhebung der Todesstrafe, sowie die niedrige Anzahl und Unterentwickeltheit der Strafverfolgungs- und Strafvollziehungsorganisation (ihr Personal wurde durch die Josephinischen Sparmaßnahmen weiter reduziert) – all das reduzierte die Angst vor der Bestrafung und die abschreckende Wirkung der mit großer Wahrscheinlichkeit zu verhängenden Strafen.³⁹ Mehrere Autoren (Endre Varga, Lajos Hajdu) gehen sogar so weit, dass sie den wichtigsten Grund der Unbeliebtheit des Kaisers in seinen gewaltsam, und ohne Rücksicht auf die ungarischen Verhältnisse eingeführten Strafrechtsreformen sehen.

³⁸ Die Folter wurde von Maria Theresia auf Initiative von Joseph II. durch den Erlass vom 22. März 1776 abgeschafft, trotzdem findet man sogar viel später noch Angaben über ihre offene oder versteckte Anwendung. – Hajdu, 1985, S. 87.

³⁹ Hajdu, 1985, S. 35.

Das Komitat Krassó begründet schon 1782 seinen Antrag auf Bewilligung der Tortur folgendermaßen: „In der Hoffnung auf Gnade Ihrer Majestät sind die Schächer frech geworden und es sind die Mittel zu finden, mit deren Hilfe diese abscheuliche Gattung der Menschen wenn auch nicht ganz auszurotten, aber wenigstens für eine kurze Zeit zu bändigen sei und den redlichen Bürgern des Landes auf diese Weise Frieden und Ruhe gewährt werden könne.“ – In: Hajdu, 1983, S. 334.

Der durch die ständig forcierten Änderungen entstandene allgemeine Aufruhr, der im ganzen Reich, aber insbesondere in Ungarn zu spüren war, sowie die labile innenpolitische Situation, entstanden durch den Türkenkrieg, der mit viel Leiden und Misserfolg einherging, veranlassten den damals schon todkranken Herrscher zu einem verzweifelten Schritt. Am 26. Januar 1790 nahm er mit Ausnahme von drei Patenten alle Verordnungen und Maßnahmen, die er während seiner Herrschaft erließ, zurück bzw. er hob sie auf. Somit versetzte er Ungarn und Siebenbürgen in den Zustand zurück, in dem er sie beim Tod von Maria Theresia übernahm.

Die eigenhändige Zerstörung, das Ausradieren seiner eigenen Arbeit und seines Lebenswerkes schloss der Kaiser mit der missmutigen Hoffnung – oder vielleicht nur mit dem ihm eigenen Sarkasmus – ab, dass er mit dieser Maßnahme vielleicht das Glück, den Nutzen und die Ordnung erreichen könne, was er dem Lande durch seine Verordnungen verschaffen wollte.⁴⁰

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Dr. Attila Barna in der gemeinsamen schweizerischen-ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Konferenz am 27. März 2003 in Budapest gehalten hat.

⁴⁰ Die drei Verordnungen: das Toleranzpatent über die Religionsfreiheit, die Maßnahme zur Bestellung von Seelsorgern, und die Verordnung über die Leibeigenen.

Joseph II. nimmt – mit Ausnahme von drei – alle seine Verordnungen bezüglich Ungarn und Siebenbürgen zurück. – Magyarország története a 19. században – szöveggyűjtemény (*Geschichte Ungarns im 19. Jahrhundert, Textsammlung*), Hrsg.: Pajkossy, Gábor, Verlag: Osiris Kiadó, Budapest 2003, S. 23.

„der tödtliche Hintritt Kaysers Joseph des zweiten, der, wiewohl schon seit einigen Monaten von vielen gefürchtet, von manchen vielleicht gewünscht, da er endlich am 20sten Februar wirklich erfolgte, schwerlich andere als ganz gefühllose Menschen ohne alle Rührung gelassen hat.“, schrieb der neue Teutsche Merkur im Blatt von Januar 1790.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004

27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwalts-geschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest, 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest, 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskronen für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest, 2006
42. **Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest, 2006

In Vorbereitung:

- Attila Horváth:** Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse
István Stipta: Die Herausbildung, und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz
Gábor Máthé: Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era